

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 20 (1913)

Heft: 8

Rubrik: Zoll- und Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kreis dieser Kommission ist allerdings ein beschränkter: es kommt ihr insbesondere die Begutachtung der Fragen zu, die zum Erlaß von Verordnungen oder von Bundesratsbeschlüssen grundsätzlicher Natur führen. Im übrigen steht die oberste Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes nach wie vor dem Bundesrat zu, der auch über die Beschwerden gegen die kantonalen Unterbehörden und die Fabrikinspektorate endgültig entscheidet.

Eine weitere, im Zug der Zeit liegende Neuerung ist die Einrichtung von Einigungsämtern, wobei kantonale, interkantonale und freiwillige Einigungsstellen vorgesehen sind. Die Kantone sind gehalten, "beufs Vermittlung von Gesamtstreitigkeiten zwischen Fabrikhabern und Arbeitern über das Arbeitsverhältnis, sowie über die Auslegung und Ausführung von Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsverträgen — unter Berücksichtigung der in den Industrien bestehenden Bedürfnisse — ständige Einigungsstellen zu errichten". Die Organisation der kantonalen Einigungsämter unterliegt der Genehmigung des Bundesrates. Die Einigungsstelle hat auf das Begehr einer Behörde oder von Beteiligten zu vermitteln und es sind die von ihr vorgeladenen Personen und Organe bei Buße verpflichtet, zur Verhandlung zu erscheinen. Reicht eine Streitigkeit über die Grenzen eines Kantons hinaus, so ernennt der Bundesrat die (interkantonale) Einigungsstelle, wobei er auch ein kantonales Amt mit der Vermittlung betrauen kann. Errichten mehrere Fabrikhaber derselben Industrie und ihre Arbeiter eine freiwillige Einigungsstelle, so tritt sie für die Beteiligten anstatt der amtlichen in Tätigkeit.

Die Strafbestimmungen sind wesentlich schärfer gefaßt, als dies im geltenden Gesetz der Fall ist und — es ist dies wiederum eine Neuerung, und zwar in der Gesetzgebung überhaupt — sie richten sich ausschließlich gegen die eine Partei, gegen die Fabrikhaber oder deren verantwortliche Stellvertreter; die Arbeiter sind, von Gesetzes wegen, an die Befolgung der Vorschriften des neuen Fabrikgesetzes nicht gebunden. Man hat diese eigentümliche Auffassung damit zu erklären versucht, daß es sich hier um ein ausgesprochenes Schutzgesetz zugunsten der Fabrikarbeiter handelt, und Strafbestimmungen gegen die Arbeiterschaft infolgedessen unangebracht wären.

Zoll- und Handelsberichte

Ausfuhr von Seiden- und Baumwollwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten im ersten Quartal:

	1913	1912
Seidene und halbseidene Stückware	Fr. 1,025,858	Fr. 1,285,699
Seidene und halbseidene Bänder	" 738,578	" 703,288
Beuteltuch	" 305,582	" 297,926
Floreteide	" 1,915,643	" 1,186,782
Kunstseite	" 147,019	" 167,783
Baumwollgarne	" 458,349	" 409,819
Baumwoll- und Wollgewebe	" 408,778	" 411,602
Strickwaren	" 372,883	" 467,978
Stickereien	" 12,223,474	" 17,286,526

Rohseideneinfuhr nach Deutschland. Nach dem Rückschlag des Jahres 1911 scheint der Rohseidenverbrauch Deutschlands, soweit sich wenigstens dieser aus den Angaben der Handelsstatistik (Einfuhr weniger Ausfuhr) nachweisen läßt, im letzten Jahr wieder eine kleine Zunahme erfahren zu haben; eine solche scheint auch aus der allgemeinen Geschäftslage heraus wahrscheinlich zu sein. Die zunehmende Verwendung von künstlicher Seide mag in den letzten Jahren den Verbrauch von Kunstseide etwas eingeschränkt haben, ansonst mit der fortschreitenden Entwicklung der Seide verarbeitenden Industrien in Deutschland, auch eine Zunahme des Verbrauchs von echter Seide Hand in Hand gehen müßte.

		1912	1911	1910
Einfuhr	kg	4,348,800	4,006,200	4,222,800
Ausfuhr	"	805,500	758,600	711,800
Verbrauch	kg	3,543,300	3,347,600	3,511,000

Das Nachlassen der Samtmode hat keinen Rückgang in der Einfuhr von Schappe bewirkt, da die Schappe in der Stofffabrikation vermehrte Verwendung gefunden hat. Die Einfuhr belief sich im Jahre 1912 auf 2,099,200 kg gegen 2,109,400 kg im Jahr 1911 und es weist die schweizerische Schappespinnerei einen wesentlichen Ausfall auf, indem der Import von Schappe aus der Schweiz nach Deutschland von 843,800 kg im Jahre 1911 auf 744,400 kg im Jahr 1912 zurückgegangen ist.

Der Bedarf an Kunstseide ist im Jahr 1912 neuerdings gestiegen und damit, trotz der bedeutenden einheimischen Produktion, auch die Einfuhr aus dem Ausland:

		1912	1911	1910
Einfuhr	kg	2,250,800	1,711,000	1,590,400
Ausfuhr	"	644,800	615,000	665,400

Die Kunstseide wird zum überwiegenden Teil (1912: 1,608,200 kg) aus Belgien bezogen; von einiger Bedeutung ist ferner die Einfuhr aus Österreich-Ungarn.

Sozialpolitisches.

Arbeitslosenversicherung in Wien. Der Wiener Bürgermeister will durch eine kommunale freiwillige Versicherung in Wien die Arbeitslosenversicherung einführen, welche jedoch nur für die Wintermonate Schutz gewähren soll. Man muß hiebei mit etwa 45—50,000 Arbeitslosen im Winter rechnen.

Von den Systemen, die im Ausland für die Arbeitslosenversicherung in Verwendung stehen, genießt das von Gent in Belgien einen besonderen Ruf. In Köln, wo seit dem Jahre 1896 eine Versicherung der Arbeitslosen im Winter bestand, wurde im Sommer 1911 die Umgestaltung der Versicherung als ganzjährige, und deren Anpassung an das Genter System beschlossen. Die Arbeiter, die dort zur Versicherung gelangen wollen, müssen mindestens 13 Wochen in Köln beschäftigt sein, einen durchschnittlichen Tagesverdienst von Mk. 2,50 aufweisen und dürfen keinen Anspruch oder keine Aussicht auf eine andere Arbeitslosenunterstützung haben. Unter 18 Jahren werden Arbeiter überhaupt nur mit spezieller Genehmigung der Versicherungsleitung aufgenommen. Die Versicherten erhalten für jeden arbeitslosen Wochentag ein Taggeld, das je nach der Gruppe für die ersten 20 Tage Mk. 1,50 oder Mk. 2,— und dann Mk. —75 oder Mk. 1.— beträgt. Dagegen müssen die Versicherten, die in drei Gefahrenklassen eingeteilt werden, in der Gruppe A 15, 20 oder 45, Gruppe B 20—30 oder 60 Pfennig Wochenbeitrag leisten. Die Stadt trägt zu dieser Versicherung für jeden Versicherten im ersten Jahre Mk. 5,20 bei, wenn ihre Zahl 14,000 nicht übersteigt. Tritt der Fall ein, dann zahlt die Stadt bloß Mk. 2,60 für jeden Versicherten zu.

Bern. In Anwendung von Art. 131 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung hat der schweizerische Bundesrat am 15. ds. beschlossen: Mit dem heutigen Tage treten folgende Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung in Kraft: Art. 1 Abs. 3; Art. 2; Art. 3 Abs. 6; Art. 20; Art. 25 Abs. 3 und Art. 30.

Die Artikel lauten:

Art. 1 Abs. 3: Die Anerkennung des Anspruches auf Bundesbeiträge wird vom Bundesrat ausgesprochen.

Art. 2: Die Kantone sind ermächtigt: a) Die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch zu erklären; b) öffentliche Kassen einzurichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen; c) die Arbeitgeber zu verpflichten, für die Einzahlung der Beiträge ihrer in öffentlichen Kassen obligatorisch versicherten Arbeiter zu sorgen; den Arbeitgebern darf jedoch die Bezahlung eigener Beiträge nicht auferlegt werden. — Es steht den Kantonen frei, diese Befugnisse ihren Gemeinden zu überlassen. — Die von den Kantonen oder von den Gemeinden in Anwendung des ersten Absatzes erlassenen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.